

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1919

28 (3.2.1919)

Durlacher Wochenblatt

Tageblatt

Bezugspreis: Vierteljährlich 1 Mk. 75 Pfg.
Im Reichsgebiet 2 Mk. 05 Pfg. ohne Bestellgeld.
Einschickungsgebühr: Die viergespaltene Zeile oder deren Raum 12 Pfg., Restamezeile 30 Pfg.

Schriftleitung, Druck und Verlag von Adolf Daps,
Mittelstraße 6, Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.
Anzeigen-Aufnahme bis 10 Uhr vormittags,
größere Anzeigen tags zuvor erbeten.

N. 28.

Montag, den 3. Februar 1919.

90. Jahrgang

Tagesneuigkeiten.

Baden.

Karlsruhe, 2. Febr. Der Engere Ausschuss der Deutschen Demokratischen Partei Badens war am Samstag nachm. hier zu seiner ersten Sitzung versammelt. Anwesend waren die beiden demokr. Mitglieder der Regierung, Dietrich und Dr. Haas, und die Abgeordneten der bad. Nationalversammlung. Die Verhandlungen wurden eingeleitet durch einen Bericht des Abg. Hummel über die derzeitige politische Lage. In seinen Ausführungen betonte der Redner, das Ergebnis der Wahlen zur badischen und zur deutschen Nationalversammlung sei für die Demokratie sehr befriedigend. In der bad. Nationalversammlung sei die demokr. Fraktion mit ihren 25 Mitgliedern ausschlaggebend. Die demokr. Partei müsse die Trennungslinie sowohl nach links, wie nach rechts scharf betonen. Wie draußen im Lande habe sich der Zusammenschluss zur Deutschen demokr. Partei auch für die parl. Arbeit durchaus bewährt. Im folgenden teilte der Redner mit, daß die Fraktion einstimmig der Meinung Ausdruck gegeben habe, das Ausscheiden der beiden Minister Dr. Haas und Dietrich aus ihren Ministerämtern sei derzeit unmöglich und die Fraktion habe die beiden Minister gebeten, solange in ihren Ämtern zu bleiben, bis die neue Regierung endgültig gebildet werde. Nachdem der Redner noch auf die ernste Lage im Reich hingewiesen hatte, nahm der Engere Ausschuss eine Entschließung an, in der er mit Genugtuung Kenntnis nimmt von der jüngsten Protesterklärung der bad. Nationalversammlung gegen die Unterdrückung Deutschlands. Es folgte eine rege Aussprache, in welcher allgemein zum Ausdruck kam, daß die endgültige Lösung in der Frage der Doppelmandate aufgeschoben werden müsse. Demnach werden die Minister Dr. Haas und Dietrich vorläufig ihre Ministerämter und Mandate beibehalten. Hierauf erstattete Abg. Dr. Glöckner Bericht über die Tätigkeit der demokr. Fraktion der bad. Nationalversammlung. Aus der Mitte der Versammlung wurde eine Entschließung vorgelegt, in welcher die Haltung der demokr. Fraktion gebilligt und ihr wie den demokr. Ministern und dem Volksgesundheits Dank und Vertrauen ausgesprochen wird. — In einer voraussichtlich am 22. Febr. stattfindenden weiteren Sitzung des Engeren Ausschusses werden die politischen Fragen besprochen werden. Am 29. und 30. März findet dann hier die erste Landesversammlung der Demokratischen Partei Badens statt.

Karlsruhe, 3. Febr. (Eine Kundgebung des badischen Handels.) Zu einer bedeutsamen Kundgebung waren am Sonntag vormittag hier die Vertreter der bad. Groß- und Kleinhandelsorganisationen versammelt. Namens des bad. Handelstages eröffnete Geh. Kommerzienrat Engelhardt-Mannheim die Versammlung und führte aus, daß jetzt die Zeit gekommen sei, in welcher der Handel nachdrücklich seinen Wunsch zum Ausdruck bringt, endlich von den lästigen Fesseln der Zwangswirtschaft befreit zu werden. Die Zwangswirtschaft habe vollständig versagt, sie habe dem Volke weder genügend Nahrung, noch genügend Kleidung verschafft und habe

nur den Schleichhandel gefördert. Nur durch die Einschaltung des realen Handels sei es möglich, den Schleichhandel zu bekämpfen. Nachdem Kommerzienrat Sell die Erschienenen namens der Karlsruher Handelskammer begrüßt hatte, sprach Minister Dietrich, der betonte, auch die Regierung vertrete den Standpunkt des schnellen Abbaus der Zwangswirtschaft und die Einsetzung des Handels in seine alte Stelle. In ähnlichem Sinne sprach Minister Dr. Haas, der ausführte, nur mit der Tatkraft des deutschen Kaufmanns könne sich Deutschland eine neue Zukunft schaffen. Der nächste Redner, der Minister für Ernährungswesen Trunk, ging auf die Schwierigkeiten des Abbaus der Zwangswirtschaft ein, die deshalb so schwierig werde, weil heute unsere Ernährungslage schlimmer denn je sei. Aber auch das Ernährungsministerium werde den Tag begrüßen, an dem mit dem Abbau der Zwangswirtschaft begonnen werden könne. — Es folgte eine Aussprache, an der sich die Vertreter der verschiedenen Branchen beteiligten, die sämtlich den Abbau der Zwangswirtschaft forderten. Am Schluß der Versammlung wurden zwei Erklärungen angenommen, von denen die eine den Abbau der Zwangswirtschaft verlangt und die andere sich gegen die unerträglichen Waffenstillstandsbedingungen wendet.

Durlach, 3. Febr. Das Gasthaus zum Ochsen, Eigentum des Herrn Metzgermeisters Karl Keiser hier, ist um den Kaufpreis von 50 000 Mk. in den Besitz des bisherigen Pächters, Herrn August Itte, übergegangen.

Bretten, 3. Febr. Bei einem Brand in Sprantal wurde der Brandgeschädigte, Landwirt Gustav Nagel, von einem stürzenden Stamm erschlagen.

Hambrücken b. Bruchsal, 3. Febr. Der verh. 42jährige Landwirt Lukas Soder, der erst jüngst aus dem Felde zurückgekommen war, wurde beim Baumschneiden von einem stürzenden Stamm getroffen und auf der Stelle getötet.

Kadolfzell, 3. Febr. Die Bauernvereine am Bodensee haben auf einer Bezirkskonferenz den Entschluß gefaßt, das Präsidium des Landesvereins zu bitten, gegen die Wiedereinführung der Sommerzeit Stellung zu nehmen.

Schüler im Besitz von Waffen. Das bad. Unterrichtsministerium hat einen Erlaß herausgegeben, in welchem die Leiter aller Schulen aufgefordert werden, die Schüler dahin zu belehren, daß alle Heeresgegenstände, die sie etwa von durchziehenden Truppen erhalten oder gefunden haben, abzuliefern sind. Vor allem sind auch die Schüler vor der Gefährlichkeit der Munition zu warnen und anzuhalten, in ihrem Besitz befindliche Heeresgegenstände schleunigst abzuliefern.

Gegen den Schießunfug. Der Landesauschuss der S.-Räte Badens und das Generalkommando des 14. A.-K. erlassen folgende Aufforderung: Durch Schießerei und Ausübung der Jagd nicht dazu berechtigter Militärpersonen wird andauernd in leichtfertiger Weise das Leben von Mitmenschen gefährdet. Alle Behörden, S.-Räte und anständig denkende Militärpersonen werden ersucht, diesen Unfug, der den Unwillen der

Bürgerschaft in höchstem Maße erregt, abzustellen und die Schuldigen zur gerichtlichen Verfolgung namhaft zu machen.

Die Landwirtschaftskammer hat sich an das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) mit einer Beschwerde darüber gewandt, daß die der badischen Landbevölkerung zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke, wie aus den der Landwirtschaftskammer zugegangenen Berichten hervorgeht, zu minderwertiger Art und hinsichtlich ihrer Qualität zu teuer sind. Die Landwirtschaftskammer hat das Demobilisierungsamt gebeten, dahin wirken zu wollen, daß der badischen Landbevölkerung gute und preiswerte Ware zur Verfügung gestellt wird.

Helfer und Helferinnen, die im Ausland im Dienst der Heeresverwaltung tätig waren und dort entweder einer Betriebskrankenkasse als Mitglied angehört oder vertraglich Anspruch auf Krankenfürsorge gegen die Heeresverwaltung hatten, können „Krankenhilfe“ in der Heimat in Anspruch nehmen, wenn sie innerhalb 3 Wochen nach der Entlassung erkrankten, ohne inzwischen Mitglied einer anderen Krankenkasse geworden zu sein. Das Kriegsministerium hat die Krankenkassen durch Vermittlung des Reichsversicherungsamts gebeten, den Helfern in ihrem jetzigen Aufenthaltsorte „Krankenhilfe“ für Rechnung der zuständigen Betriebskrankenkasse oder der Heeresverwaltung zu verabfolgen, wenn sie sich durch ihre Verträge oder sonstigen Papiere über ihre Berechtigung ausweisen können. Ist ihnen dies nicht möglich, dann tun sie gut, sich schleunigst an die Kriegsamtsstelle zu wenden, durch deren Vermittlung sie den Dienst im Ausland angetreten haben, damit ihnen von dort die nötigen Ausweise ausgestellt werden können.

Deutsches Reich.

Berlin, 1. Febr. Wie W. T. B. von zuverlässiger Seite erfährt, hat Generalfeldmarschall v. Hindenburg nach mündlichem Vortrage des General v. Winterfeldt seine Auffassung gebilligt, daß er unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht auf seinem Posten in Spaa bleiben könne. Der Feldmarschall äußerte, niemand kann das Fortgehen dieses trefflichen vornehmen Mannes, der durch sein lautes Wesen und sein würdiges Auftreten selbst auf unseren härtesten französischen Gegner gewirkt hat, mehr bedauern als ich, aber ich kann mich der Begründung des General v. Winterfeldt nicht verschließen. Die Ankündigung seines Rücktritts hat zweifellos auf alle Mitglieder der Waffenstillstandskommission einen starken Eindruck gemacht. Wir werden in diesem Sinne berichten und dadurch mehr als bisher die Aufmerksamkeit auf das rigorose Vorgehen und die immer neuen Vergewaltigungen der Franzosen lenken.

Berlin, 3. Febr. Im „Vorwärts“ wird dafür eingetreten, für die neue Siedlungsmöglichkeiten in erster Linie Exerzierplätze und Staatsdomänen freizugeben.

Berlin, 3. Febr. Von weiteren Einschränkungen im Eisenbahnverkehr will das „Berl. Tagebl.“ berichten können. Der Fernverkehr werde vom 10. Februar ab nur noch auf Grund besonderer Zulassungsscheine gestattet sein.

Berlin, 2. Febr. Das Freiwilligen-Regiment Reinhardt fordert jetzt die waffenkundigen Männer Berlins auf, sich als Zeitfreiwillige für den Alarmfall zur Verfügung zu halten. Die Spartakisten werden also wissen, daß sie nun nicht allein mit den unter den Waffen stehenden Truppen zu rechnen haben, sondern auch mit einer mehr oder weniger großen, jederzeit vorhandenen Reserve. Je größer die Reserve ist, desto aussichtsloser werden alle Putschversuche, desto größer wird auch die Wahrscheinlichkeit, daß neue Kämpfe vermieden werden.

* Berlin, 3. Febr. Wie die „Berliner Morgenpost“ aus Gewerkschaftskreisen hört, sollen die vor einiger Zeit aufgegebenen Einigungsverhandlungen zwischen den Mehrheitssozialisten und den Unabhängigen auf die Anregung einer großen Gewerkschaft hin wieder aufgenommen werden. — Die „Morgenpost“ meint, daß eine Einigung aussichtsloser als je erscheine.

W.T.B. Bremen, 3. Febr. Zwischen der Division Gerstenberg und der Regierung von Bremen ist bis Sonntag nacht 12 Uhr ein Waffenstillstand geschlossen worden. Inzwischen werden in Berlin Verhandlungen gepflegt.

W.T.B. Berlin, 3. Febr. Gestern abend traf Leutnant von Brizelwitz als Vertreter der Division Gerstenberg in Berlin ein und begab sich sofort nach der Reichskanzlei.

* Berlin, 3. Febr. Ueber den Festungsbereich Thorn ist, wie der „Berl. Vokalanz“ erfährt, vom Gouverneur im Einverständnis mit dem Thorer A- und S-Rat der Belagerungszustand verhängt und ein besonderes Kriegsgericht eingesetzt worden.

Berlin, 1. Febr. Es ist eine Verordnung erlassen worden, um unerwünschte Elemente von Weimar fernzuhalten. Diese Verordnung wurde veranlaßt durch einen spartakistischen Putschversuch auf das Telegraphenamt in Eisenach.

* Berlin, 3. Febr. Aus Weimar wird dem „Berliner Vokalanz“ gemeldet: Während im Verlaufe der beiden letzten Tage bereits starke Truppen Infanterie an-

gefangt und in Weimar und Umgebung untergebracht sind, rückte in den Abendstunden Artillerie ein. Die Einreise nach Weimar ist seit gestern unter sehr starker Kontrolle gestellt.

Weimar, 2. Febr. Die Stadt ist in einem weiteren Umfang von einem Truppenkordon abgeschlossen. — Ein Beschluß des A- und S-Rates des 11. und 5. Armeekorps konnte nicht an den Volksbeauftragten Roske gebracht werden, da die Unabhängigen das Telegraphenamt besetzt halten.

Berlin, 3. Febr. Laut „Berl. Vokalanz“ erhebt nunmehr der Rat der Marine auch gegen den früheren Kommandeur der zweiten Matrosen-Division, Admiral Jasper, Anklage und hat bei der Regierung die sofortige Verhaftung des in Baden-Baden weilenden Admirals verlangt.

W.T.B. Berlin, 2. Febr. Der Flüchtlingsauschuss in Offenburg teilt neue schamlose Uebergriffe der französischen Besatzungstruppen mit. Bei der Grenzüberschreitung in Offenburg müssen sich die deutschen Frauen in Gegenwart der französischen Soldaten entkleiden und von ihnen abgreifen lassen.

Schweiz, Bern, 1. Febr. Am Freitag haben die deutschen Vertreter Nollenbuhr, Müller und Weiss der Berner Konferenz ihre Denkschrift über die schleunige Rückkehr der deutschen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten überreicht. Die Denkschrift legt nach dem „Vorwärts“ Barmherzigkeit ein gegen die Grausamkeiten der franz. Imperialisten, die eine Million Gefangener über den Krieg hinaus zu Fronarbeiten in Nordfrankreich und Belgien zurückbehalten wollen. Die Durchführung würde einen persönlichen Haß gewähren.

Belgien, Brüssel, 1. Febr. (Reuter.) Ein Munitionszug explodierte heute nachmittag zwischen Aubange und Lonamy 60 deutsche Kriegsgefangene, 3 französische Soldaten und 1 Amerikaner wurden getötet, zahlreiche Deutsche verwundet. Das Unglück ereignete sich infolge der Unvorsichtigkeit eines Soldaten, der eine Granate fallen ließ.

Frankreich, * Berlin, 3. Febr. Im „Berl. Tagebl.“ wird über Pariser Stimmen berichtet und dabei gesagt, die französische Presse könne nicht umhin, mit Bedauern festzustellen, daß die Leitung der Pariser Konferenz den Händen Frankreichs immer mehr entgleite.

Oesterreich, W.T.B. Wien, 2. Febr. Die Nationaldemokraten veranstalteten eine große eindrucksvolle Kundgebung zu Gunsten des Anschlusses an Deutschland.

Rußland, * Berlin, 3. Febr. Nach einer Meldung des „Berl. Tagebl.“ aus Stockholm erfährt das Helsingforser Blatt „Sanomat“ über Wiborg von aus Petersburg angekommenen Flüchtlingen, daß unter den Petersburger Truppen Aufruhr ausgebrochen sei. In der Stadt sei ein Maschinengewehrfeuer vernehmbar. Von Kronstadt aus werde Petersburg von Artillerie bombardiert. Die Petersburger Straßen seien mit Leichen bedeckt. Lenin sei bereit gegen Amnestie für sich und seine Anhänger vor der Enterte zu kapitulieren.

Verchiedenes, — Wegen der Verwendung von zurückgeführtem Heeresgut — es handelt sich um 360 Millionen Zigaretten, 400 Millionen Zigaretten und 20000 Liter Branntwein im Wert von 60 Millionen Mark — das in Essen lagert, kam es zwischen den Vertretern der Stadt Essen und einem Vertreter der Intendantur Münster zu scharfen Auseinandersetzungen. Die Intendantur Münster verlangt die Herausgabe der dort lagernden Waren, um sie den Soldaten und der Volkswehr zu Einstandskosten abzugeben. Die Vertreter Essens erklärten, derartige aus Mitteln der Allgemeinheit gekaufte Waren müßten auch wieder der Allgemeinheit zugeführt werden. Die Stadtverwaltung hat sich deshalb im Einverständnis mit dem hiesigen A- und S-Rat beschwerdeführend an die Volksbeauftragten in Berlin gewandt.

Amliche Bekanntmachungen.

Reichsverordnung für Erwerbslosenfürsorge

vom 13. November / 3. Dezember / 21. Dezember 1918 / 15. Januar 1919
(Reichs-Verordnungsblatt 1918 Seiten 1305 / 1401 / 1445, 1919 Seite 82).

Auf Grund des vorstehenden Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamts) vom 12. November 1918 wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge werden Reichsmittel bereitgestellt.

§ 2.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 3.

Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von der Kommunalaufsichtsbehörde oder von der seitens der Landeszentralbehörde hierzu bestimmten Behörde angehalten, diese können die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinde treffen, sie können auch bestimmen, daß ein weiterer Gemeindeverband eine Gemeinde im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit zu unterstützen oder die Fürsorge zu übernehmen hat.

§ 4.

Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge vom Reiche sechs Zwölftel und von dem zuständigen Bundesstaate vier Zwölftel ersetzt. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann für leistungsschwache Gemeinden oder für einzelne Bezirke eine Erhöhung der Reichsbeiträge bewilligen. Soweit auf Grund der Bestimmungen vom 17. Dezember 1914, betreffend Kriegswohlfahrtspflege, und der dazu beschlossenen Nachträge erhöhte Reichsmittel für eine Erwerbslosenfürsorge bewilligt sind, verbleibt es bei diesen Bewilligungen.

§ 5.

Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde des Wohnorts des Erwerbslosen oder der Gemeindeverband, in dessen Bezirk der Wohnort belegen ist. Kriegsteilnehmer sind unbeschadet einer vorläufigen vor- schubweisen Unterstützung in ihrem Aufenthaltsort in dem Orte zu unterstützen, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben. Entsprechendes gilt für Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates, die bei Ausbruch des Krieges oder bei ihrer Einziehung zum Heere im Deutschen Reiche gewohnt haben. Auslandsdeutsche, die einen inländischen Wohnort nicht haben, sind von der Gemeinde zu unterstützen, in der sie sich bei Eintritt der Erwerbslosigkeit aufhalten.

Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, sollen möglichst in den früheren Wohnort zurückkehren und sind nach ihrer Rückkehr in dem früheren Wohnort zu unterstützen. Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, darf jedoch an diesem Orte eine Unterstützung nicht länger als insgesamt 4 Wochen gewährt werden, auch wenn ihnen eine geeignete Arbeit gemäß § 8 nicht hat nachgewiesen werden können. Die gleiche Beschränkung gilt für die vorläufige vor-schubweise Unterstützung von Kriegsteilnehmern. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn Erwerbslose an dem Orte, an dem ihnen die Unterstützung zu entziehen wäre, mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Haus-

stand vor Eintritt der Erwerbslosigkeit begründet haben und noch führen. Die Unterstützung ist ferner so lange nicht zu entziehen, als die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist.

Freie Fahrt zur Reise in den früheren Wohnort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 6.

Die Fürsorge soll vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 12a, 12b nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 11, 12 nur anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 7.

Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind.

Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung.

§ 8.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die Unterstützung zu versagen oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener örtlicher Lohn geboten wird, die Unterkunft fittlich bedenklich ist und daß Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird. Für die Frage der Angemessenheit und Dürftigkeit des Lohnes ist im Zweifel das Gutachten des Demobilisierungsausschusses des Arbeitsorts maßgebend.

Freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungs-ort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungs-ort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnorts den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung (§ 9 Abs. 1) ganz oder teilweise gewähren. Diese Zuschläge an die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer fallen abweichend vom § 5 Abs. 1 der Erwerbslosenfürsorge des Aufenthaltsorts zur Last.

§ 9.

Art und Höhe der Unterstützung, die Feststellung einer kurzen Wartezeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer, die Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge ist dem Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens den nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten und nach der Zahl der Familienmitglieder für den Ernährer einer Familie angemessen zu erhöhenden Ortslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützung und dergleichen) treten. Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden; das gleiche gilt für die im § 5 Abs. 2 bezeichneten Personen bei der Rückkehr in ihren früheren Wohnort.

Erreichen in einer Kalenderwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen

sein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 70 vom Hundert des verbliebenen Wochenarbeitsverdienstes den Unterstützungsbetrag der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrags, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

Die Unterstützungen der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen nur für die sechs Wochentage gewährt werden und ohne Familienzuschläge weder das ein- und die Hälfte des Ortslohns noch die für die einzelnen Orte nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit zu den Ortsklassen vorgeschriebenen Höchstsätze übersteigen.

Die Höchstsätze betragen unbeschadet der Vorschrift im Abs. 1 Satz 2:

1. männliche Personen	in den Orten der Ortsklasse:			
	A	B	C	D und E
a) über 21 Jahre	6,00	5,00	4,00	3,50
b) über 16 bis zu 21 Jahren	4,25	3,50	3,00	2,50
c) über 14 bis zu 16 Jahren	2,50	2,25	2,00	1,75
2. weibliche Personen				
a) über 21 Jahre	3,50	3,00	2,50	2,25
b) über 16 bis zu 21 Jahren	2,50	2,25	2,00	1,75
c) über 14 bis zu 16 Jahren	2,00	1,75	1,75	1,50

Die Familienzuschläge dürfen folgende Sätze nicht übersteigen:

für	in den Orten der Ortsklasse:			
	A	B	C	D und E
a) die Ehefrau	1,50	1,50	1,25	1,00
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	1,00	1,00	1,00	0,75

Maßgeblich für die Einteilung der einzelnen Orte in die Ortsklassen A bis E ist das Ortsklassenverzeichnis, wie es für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen für die Reichsbeamten jeweils aufgestellt ist. (Verordnungsgesetz vom 15. Juli 1909, Beilage VI (Reichs-Gesetzblatt 1909 Seite 628).*)

Ausländische Zivilpersonen, denen durch die Militärbehörden ein inländischer Aufenthaltsort zugewiesen worden ist, wird die Fürsorge an diesem Aufenthaltsort nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, zu dem ihnen durch den Demobilisierungskommissar Gelegenheit zur Heimreise gegeben wird.

Die Fürsorge kann von dem Demobilisierungskommissar derart geregelt werden, daß dem Erwerbslosen Unterkunft und Verpflegung von seinem bisherigen Arbeitgeber nach Maßgabe des während des Arbeitsverhältnisses üblichen als Sachleistungen gewährt werden. In diesem Falle hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband dem Leistenden eine bei der Regelung festzusetzende Vergütung im Rahmen ihrer sonstigen Fürsorgeaufwendung zu gewähren.

Die Vorschriften des § 8 gelten mit der Maßgabe, daß der Demobilisierungskommissar die Orte, an denen eine Arbeit anzunehmen ist, beschränken kann. Der Demobilisierungskommissar kann bestimmen, welche Stellen diese Vorschriften durchzuführen und die nötigen Anordnungen zu treffen haben.

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen, fachlicher Ausbildung, Besuch von Werkstätten und Lehrkursen und dergleichen), insbesondere für Jugendliche, abhängig machen. Sie können bestimmte Ausschlussgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festsetzen.

Kleinerer Besitz (Spargrößen, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Versorgung bezieht, sowie Reizebzüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu gewährenden Beihilfe nur soweit angerechnet werden, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den vierfachen Ortslohn übersteigen. Anzurechnen sind auch Zinsen von Spargrößen und dergleichen.

Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse, knappschaftlichen Krankenkasse oder Krankenkasse berechtigt, so hat die Gemeinde die weitere Versicherung in der bisherigen Mitgliederklasse oder Lohnklasse herbeizuführen. Sie hat zu diesem Zwecke die erforderlichen Meldungen zu bewirken und die vollen Beiträge für den Erwerbslosen zu zahlen.

Bekannt es die Gemeinde und verliert dadurch der Erwerbslose den Anspruch auf Krankenhilfe, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

Kann die Gemeinde die ärztliche Behandlung selbst nicht beschaffen, so hat sie dem Erwerbslosen dafür sechs Achtel des gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren. Von diesen Leistungen können nur die Beträge als Kosten der Erwerbslosenfürsorge gegenüber Reich und Staat angerechnet werden.

Neben Krankengeld oder Krankenhauspfege, die dem erkrankten Erwerbslosen gewährt wird, erhält er nur die Zuschläge für Familienmitglieder nach § 9 Abs. 1.

Erwerbslosen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen und nicht unter § 12 a fallen, wird im Falle der Erkrankung die Unterstützung in vollem Umfang weiter gewährt.

Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen. Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge. Ueber Beschwerden entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde endgültig.

Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation ist die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung und die Kontrolle der Erwerbslosen der betreffenden Organisation zu übertragen, falls sie

1. ihren Mitgliedern jagungsgemäß eine Erwerbslosen- (Arbeitslosen-) Unterstützung gewährt,

2. ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen ordnungsmäßig erfolgt.

Bestimmungen bestehender Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen, die für die Erwerbslosen günstiger sind als die vorstehenden, sind aufrechtzuerhalten.

Gemeinden und Gemeindeverbände haben Anträge auf Erstattung der Kosten durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörden bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Diese melden die Anforderungen sowie Anträge auf Bewilligungen für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats beim Reichskanzler (Reichschatzamt) an.

Der Reichskanzler (Reichschatzamt) hat einzelnen Bundesstaaten auf Ansuchen Vorläufe auf den Bedarf eines Monats zu gewähren.

*) Zusatz des Bezirksamts Durlach.

Der Vorstand der Gemeinde ist befugt, für die Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung oder der auf Grund der Verordnung erlassenen Beschlüsse der Gemeinde Ordnungsstrafen zu Gunsten der Gemeindekasse bis zu Einhundertfünfzig Mark festzusetzen. Dies gilt entsprechend für den Gemeindeverband, soweit er Träger der Erwerbslosenfürsorge ist.

Die Landeszentralbehörde kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezogene Stelle kann bestimmen, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche von ihr festzusetzende Ortslohn zu gelten hat. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß der nach § 9 Abs. 4 und 5 für einen Ort eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets geltende Höchstsatz auch für andere Orte dieses Gebiets zu gelten hat.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis spätestens ein Jahr nach dem Tage der Verkündung. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann einen Zeitpunkt des Außertretens bestimmen.

Berlin, den 13. November/3. Dezember/21. Dez. 1918/15. Jan. 1919.
Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung.
Roeth.

Familienunterstützung betreffend.
In Familienunterstützungsangelegenheiten kann nur an Werktagen vormittags von 10 bis 12 Uhr dahier vorgeprochen werden. Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, dies den Ortsangehörigen in ortstüblicher Weise bekannt zu geben.
Durlach, den 29. Januar 1919.
Badisches Bezirksamt.
Dr. Maus

Städtischer Verkauf.
Ausgabe von
Marmelade
pro Kopf der Bevölkerung 1 Pfund. Preis für das Pfund 1 Mt.
Abgabe der Bezugsscheine Mittwoch vormittag im Rathauspark und zwar von 8-10 Uhr an die Buchstaben A-K und von 10-12 Uhr an diejenigen von L-Z.
Durlach, den 3. Februar 1919.
Kommunalverband Durlach-Stadt.

Durlach. Güterrechtsregisteramt.
Friedrich Schmidt, Kaufmann in Durlach, und Amalie Pfeifer, Vertraut vom 15. Januar 1919, Ertrungenschaftsgemeinschaft. Das eingebrachte Gut der Braut, auch alles Vermögen, das die Braut während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erwirbt, ist zu ihrem Vorbehaltsgut erklärt. Amtsgericht.

Durlach. Öffentliche Versteigerung.
Dienstag, den 4. Februar d. J., nachmittags 2 Uhr werden Gröningerstraße 3 hier gegen Barzahlung öffentlich versteigert:
1 Bettkorn, 1 Tisch, 1 Nachtschrank, 1 Kinderbettstelle, 1 Schrank und 1 Kochherd.
Durlach, 31. Jan. 1919.
Laiert, Basenrat.

Gelegenheitskauf!
In Romm verkaufe ich eine Partie la. Zabal Hollia, Ferner einen Posten prima Toiletteseife und Rasierseife sowie einen Posten Wagenfett, 25 Pf pro Schachtel h. Dehl, Schlossstr. 9

Zu verkaufen
ein Schweinetrog und kompl. Stalltüte, ein halbes Gartenfaß und 2 Gießkannen
Amalienstraße 23, 5 I.

Eine belgische Riesenbühne und eine deutsche Riefenschachsin, 4 Monate alt zu verkaufen
Hauptstraße 71, 2 St

2 belgische Riefentammer,
10 Monate alt, zur Zucht geeignet, zu verkaufen, eben. gegen eine Hsin zu vertauschen
Rappenstraße 1, 1. St.

Gute Holz- & Fahrkuh,
zu verkaufen bei
Pflasterermeister Jof. Braun,
Durlach, Pfaffenstr. 74

Ein bereits neuer Mantel, dunkelblau, für ein Mädchen von 14-17 Jahren zu verkaufen
Wolfartsweiler, Hauptstr. 18.

Gewerbe- und Handelschule Durlach.
Die Teilnehmer der **Abendkurse** wollen sich heute (Montag) abend 7 Uhr in der **Gewerbeschule** (Schillerstraße) 2. Stock Zimmer 11, also nicht in der Hindenburgschule einfinden.
Das Rektorat.

Zu verkaufen
1 bereits neuer Doalosen,
1 Kaminofen,
1 Paar neue Schnürschuhe Nr. 43,
1 B bereits neu: " 44,
1 Paar neue Wiedelgamaschen aus gutem grauem Stoff
Zu: mbergstraße 16 3 St.
Ein Paar **Fußtiefel**
Nr. 36 zu verkaufen
Gartenstr. 1, 2. St. I.

Konfirmationskleid, schwarz,
bereits neu, zu verkaufen
Wilhelmstr. 5, 2 St. I.

Bereits neuer Anzug,
170 Figur, zu verkaufen
Amalienstraße 20, 5. II.
Ein guterhaltener **Kinderliege- und Sitzwagen** ist billig zu verkaufen. Zu erfragen
Kronenstraße 14 a, 5.

Ein neuer feiner Hut Nr. 53 und eine **Train-Schildmütze** zu verkaufen
Bäderstraße 6, 1. St.

1 Paar Blüsch-Hauschuhe
zu verkaufen
Auerstraße 1, 4. St. links.

Eine Stammholz Lohwade
zu verkaufen.
Reichert, Dörmühle.

Möbliertes Zimmer
zu vermieten
Grözingenstraße 27.

Ein solider junger Mann kann sofort **Kost und Wohnung** erhalten. Zu erfragen im **Berlag**

Hund zu kaufen gesucht.
Angebote unter Nr. 160 an den Verlag d. Bl.

Freiwillige Feuerwehr Durlach.
2. Kompanie.



Heute, Montag abend 8 Uhr findet bei Kamerad Weis zum „Pflug“ eine Kompanie-Versammlung statt. Der wichtigen Tagesordnung wegen bittet um vollzähliges Erscheinen

Der Hauptmann:

H. Krieger

Anzug: Dienrock und Mütze.

Freiwillige Feuerwehr Durlach.
Korps-Befehl!



Samstag, den 15. Februar 1919, abends präzis 8 Uhr beginnend, findet die ordentliche

General-

versammlung

unseres Korps mit

Mitgliederversammlung

unserer Sterbekasse im Rathaus-saal statt. Letztere beginnt mit Verkündigung des Rechenschaftsberichts sowie Entgegennahme von Wünschen und Anträgen zur Sterbekasse nach § 18 der Satzungen. Die übrige Tagesordnung reiht sich dieser an und richtet sich nach Absatz XI § 34 des Korpsstatuts. Vor Schluß der Generalversammlung findet die Reuwohl der Kommandanten statt.

Sämtliche aktiven und Sterbekasse-Mitglieder werden zu diesen Versammlungen hiermit kameradschaftlichst eingeladen und es wird pünktliches und vollzähliges Erscheinen erwartet. Unentschuldigtes Fehlen der Aktivität wird mit der üblichen Ordnungsstrafe geahndet.

Anzug: Dienrock und Mütze.

Durlach, den 30. Jan. 1919.

Das Kommando:

J. B. Hermann Bull.

Jul. Gerhardt.

Nach der Versammlung findet zum Empfang der vom Felde heimgekehrten Kameraden noch eine gemütliche Vereinnigung in unserm Lokal, Gasthaus zum Pflug, statt.

Hausstube-Verkauf

findet Dienstag und Samstag auf dem Markt statt. Außerdem werden Bestellungen zu jeder Zeit bei Frau Anna Hees, geb. Baumgärtel, Durlach, Lammstr. 38, entgegengenommen und verabfolgt.

Bündelholz,

ein Waggon, eingetroffen. Von 40 Stück aufwärts abzugeben zu 45 Pfg. das Bündel bei Wilhelm Koch, Hauptstr. 46.

Krebs-Parkett

Linoleum- und Widelwachs in altbewährter Güte empfiehlt **Friedr. Eisel**, Gröhingerstr. 36, Fernspr. Nr. 443. Auf Wunsch durch Bote ins Haus.

Dr. Butleb's

Opsi-Tee

— ausgezeichnet bewährt bei Influenza, Bronchialkatarrh, Heiserkeit, Husten — Paket 90 Pfg. Nur in der **Adler-Propaganda Aug. Peter.**

Bin unter

Nr. 180

an das Fernsprechnetz angeschlossen.

Karl Häffner

elektrotechnisches Geschäft, Hauptstr. 76 a.

Im Auftrag hat mein Weidenerführer W. Daubenberger in Durlach, Auerstraße 54, wegen Auflösung des Militärbetriebs folgende Gegenstände zu verkaufen:

1 großer neuer Heizkessel 500 cbm Heizurg, 3 gute Trockenöfen auch für Werkstatt geeignet, 1 großer Spezialtrockenofen für Material, auch für Obst und Gemüse geeignet, 1 neue Handbohrmaschine, 1 Wasch- oder Schälkessel, 1 Schreibtisch m. grüner Einlage u. Aufsatz, 5 Arbeitstische mit je 8 Schubladen, 16 Hocker, 3 schmiedeeiserne Posten 1 m lang 1 m tief, 4 Tragbänke: 1,20 m hoch 1,20 m breit, 1 Schraubstock, 1 Dezimalwaage mit Gewicht, 1 Rauchfänger, 1 Benzollampe, 9 Nähloren, 1 Werkzeugkasten, 2 größere Anrichten, 1 starke Magazinleiter, 1 Küchenschaff, verschiedene Körbe für Marktzwecke, 4 Tafeln Stahlblech 2 m l. 1 m br. 15 mm stark, 2 Schneidkluppen neu mit Gewindebohrer $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Zoll, 1 kompletter Zweispanner-Kastenwagen, ca 30 qm Schwarz, ca 100 qm Dachlatten und Rahmenschenkel, 1 Mistgabel, 2 Schaufeln, verschiedene Werkzeuge für Sattler oder Schuhmacher geeignet, 2500 kg Schwarzwachs und sonst verschiedenes Ansehen von 9-3 Uhr

Achtung! Achtung!

Teile dem geehrten Publikum von Durlach und Umgebung höflichst mit, daß ich zu meiner Wasch-Annahmestelle noch die Vertretung einer bedeutenden

Färberei und gemischten Wasch-Anstalt

übernommen habe.

Militärsachen werden umgefärbt.

Prompte und reelle Bedienung wird zugesichert.

Hochachtungsvoll

Karl Brenkmann, Schwanenstr. 2.

Daniel Konfektionshaus

Karlsruhe, Wilhelmstraße 34, 1 Treppe.

Winter-, Rips- und Seidenmäntel

Jackenkleider, Röcke, Blusen

Seiden- und Voilekleider

Konfirmanden- und Kinderkleider

PELZE und Plüschgarnituren.

Billige Preise

Alles ohne Bezugschein.

Geschäfts-Empfehlung.

Vom Felde zurück, zeige meiner verehrl. Kundschaft ergebenst an, daß ich meine

Schlosserei

wieder eröffnet habe. Achtungsvoll

Friedr. Klingmann, Schlossermeister
Adlerstraße 4.

Tafelst. ist eine Dezimalwaage, 300 kg Tragkraft, zu verkaufen.

Rübenmühlen

(stark gebaut)

zu verkaufen.

Vertreter **J. Fröhlich,**

Wilhelmstraße 8 III

Herren- und Damenkleider und Stiefel, zumteil neu, in verschiedenen Größen billig zu verkaufen.

Schäfer in Karlsruhe,
Beilchenstraße 16 II.

Nachhilfe-Stunden

erteilt gründlichst ein O. Secundaner. Zu erfragen im Verlag d. Blattes.

Kaufm. Lehrling

gesucht bei sof. Vergütung. Zu erfragen im Verlag dieses Blattes.

Kräftiges Laufmädchen

sofort gesucht. Zu erfr. im Verlag.

Nähmaschinenöl

Adler Drogerie Aug. Peter.



Morgen abend 1/8 Uhr Monatsversammlung in der Festhalle

Der Vorstand.

150 Mark

in drei Scheinen verloren gegangen Hauptstr. oder Elektrische. Der ehrliche Finder erhält 50 Mark Belohnung Hauptstraße 68. Laden.

Weiß gestricke Kinder-garnmaschine verloren gegangen von Durlach nach Aue. Ergen Belohn. abzugeben Aue, Kaiserstr. 12, 2. St.

Braunes Kinderpelchen verloren gegangen in Garten- oder Baseltorstraße. Abzugeben gegen Belohnung Gartenstr. 5 II.

Geschäftshaus

in bester Lage der Stadt zu verkaufen. Gest. Angebote unter Nr. 159 an den Verlag d. Bl.

Obstanlage,

mit verschiedenen Sorten Tafelobst, Johannis- und Stachelbeeren, in der Nähe der Stadt, ist zu verkaufen. Zu erfragen im Verlag.

Besangbücher

zur Konfirmation

in soliden Einbänden empfiehlt preiswert

Ferd. Meßler, Buch-
handlg.

Frischgewässerte

Stockfische

empfiehlt Oskar Gorenflo.

Alle Nummern

Maschinen- und Handfaden,

Auslandsware, schwarz und weiß, 500 Yards, ist eingetroffen bei **Reinrich Nagel, Kaufmann,**
Schliffstraße 3.

Nähmaschinen-Reparaturen

werden prompt besorgt.

Eugen Schaeffer, Durlach,
Hauptstraße 81.

Kürschner empfiehlt sich im

Neuaufarbeiten von
Felzwaren

sowie in Reparaturen aller Art bei reeller und pünktlicher Bedienung. Billigste Berechnung.

Killischfeldstraße 9, 1. St.

Im Auftrag suche ich auf 1. April d. Js für kleine Familie (2 Personen)

3-Zimmer-Wohnung

oder 2 Zimmer mit Maniarde im gutem Haus der Weststadt.

Angebote mit Preisangabe an **Heinrich Löwer, Ritterstraße 6.**

Saunung sucht für nachmittags Beschäftigung. Zu erfragen **Spitalstr. 6, 5. St.**

Eine Partie Frühbeet-Fenster-scheiben zu verkaufen. Zu erfragen im Verlag d. Bl.